

2. Ist es für den Thatbestand des § 184 Abs. 2 St.G.B.'s erforderlich, daß sich der Thäter auch bewußt ist, die von ihm gemachten Mitteilungen seien geeignet, Ärgerniß zu erregen?

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1893 g. H. Rep. 4304/92.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat den Angeklagten freigesprochen, weil sie es als erwiesen nicht angesehen, es habe der Angeklagte das Bewußtsein gehabt, daß seine Mitteilungen geeignet seien, das sittliche Gefühl Anderer zu verletzen und Ärgerniß zu erregen. Sie hat somit den Angeklagten der ihm zur Last gelegten That nicht für überführt erachtet. Die Staatsanwaltschaft greift die Entscheidung mit der Behauptung an, das Gesetz erfordere zum Thatbestande des durch § 184 Abs. 2 St.G.B.'s bedrohten Deliktes dieses Bewußtsein nicht. Sie bezeichnet deshalb den angeführten Paragraphen als durch Nichtanwendung verlegt.

Der Revision muß Erfolg versagt werden. Zur Begründung

der Beschwerde führt sie zwar aus, es genüge für den Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung das Bewußtsein desselben, daß die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, soweit sie hier in Betracht komme, ausgeschlossen gewesen sei. Dem ist nicht beizutreten. Der Abs. 2 ist dem § 184 St.G.B.'s hinzugefügt worden durch das Gesetz vom 5. April 1888. Schon der Platz, der ihm zugewiesen worden, läßt erkennen, daß ein reines Formaldelikt nicht hat geschaffen werden sollen, daß also nicht schon diejenige Mitteilung strafbar sein sollte, welche objektiv und ohne Rücksicht auf eine Schuld des Thäters, die in der Vorschrift gedachten Eigenschaften hat, sondern, daß wie bei dem Abs. 1 des Paragraphen ein schuldhaftes Handeln vorausgesetzt wird. Die in der Wissenschaft nicht unbestrittene Frage, ob auch hier ein fahrlässiges Handeln den Thatbestand zu erfüllen geeignet sei, bedarf hier keiner Erörterung, weil die Revision eine die Frage bejahende Behauptung nicht aufgestellt hat. Wenn sie in ihren Ausführungen der Vorschrift eine „polizeiliche Natur“ vindiziert, so steht ihr entgegen, daß die Vorschrift keine derartigen Mitteilungen vorbeugende Maßregeln trifft, sondern die geschehenen Mitteilungen, also die bereits erfolgte Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung mit Strafe bedroht. Es entfallen daher alle Folgerungen, welche aus dem behaupteten Wesen der Straftat gezogen werden könnten.

Hat man also davon auszugehen, daß der § 184 Abs. 2 a. a. O. ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, so folgt aus dem Wortlaute des Paragraphen, daß der Vorsatz, bezw. das ihm gleichstehende Bewußtsein, alle thatbestandlichen Merkmale des Deliktes umfassen, somit sich außer der Öffentlichkeit der Mitteilung auch auf die beiden anderen Eigenschaften derselben erstrecken muß. Es ist eine durch den Wortlaut nicht unterstützte, lediglich willkürliche Auslegung des angeführten Paragraphen, wenn die Revision das Bewußtsein des Thäters zwar für die Thatfache fordert, daß für die Gerichtsverhandlung wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen gewesen, dagegen es für nötig nicht hält in betreff des Umstandes, daß die Mitteilungen geeignet seien, Ärgernis zu erregen. Das Gesetz deutet eine derartige Verschiedenheit für die Konstruktion des subjektiven Schuldmomentes überall nicht an.

Daß die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz begründet ist,

ergiebt auch eine nähere Betrachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1888, insbesondere eine Vergleichung der Artt. 3. 4, sowie die Entstehungsgeschichte derselben. Der Art. 3 betrifft Gerichtsverhandlungen, bei welchen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen worden, und verbietet, daß Berichte über solche Verhandlungen durch die Presse veröffentlicht werden. Das Verbot ist ein unbedingtes, und es kommt nicht darauf an, ob die Berichte geeignet sind, die Staatsicherheit zu gefährden. Es wird daher eine Handlung für strafbar erklärt, zu deren Thatbestand nur das Bewußtsein des Thäters von der aus dem bezeichneten Grunde erfolgten Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung gehört. Anders der Art. 4. Noch im letzten Entwurfe fehlte er und war statt seiner dem Art. 3 eine Vorschrift beigelegt, durch welche bei Verhandlungen, für welche die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen worden, das Gericht ermächtigt wurde, die Berichterstattung durch die Presse zu untersagen. Man wollte also auch hier ein Delikt etablieren, zu dessen Begehung ein anderes Schuldmoment, wie bei der Gefährdung der Staatsicherheit, nicht erforderlich war. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Kommission des Reichstages nicht angenommen, welche vielmehr an die Stelle der vorgeschlagenen Bestimmung die des Art. 4 setzte und von der Vorschrift des Art. 3 wesentlich dadurch abwich, daß sie nicht jede, sondern nur besonders geartete Mitteilungen verbot. Es folgt hieraus, daß hier eine andere Schuldform maßgebend sein sollte wie dort, und dies ist auch in dem Berichte der Kommission zum Ausdruck gelangt, indem in demselben unter anderem hervorgehoben wird, es könne einer Zeitungsredaktion sehr wohl ein Urteil darüber zugemutet werden, ob der Inhalt eines Zeitungsartikels über eine Gerichtsverhandlung dazu angethan sei, Argerniß zu erregen. Es ist also die Kommission bei der Rechtfertigung des Art. 4 in dem von ihr gewählten Beispiele davon ausgegangen, daß nur derjenige sich gegen die Vorschrift verfehle, der sich bewußt sei, daß die Mitteilung Argerniß zu erregen geeignet sei.

Übrigens hat auch der erkennende Senat bereits im Urteile vom 5. Juli 1889 dieselbe Ansicht ausgesprochen und ausgeführt, es müsse der Angeklagte gewußt haben, daß seine Mitteilung geeignet sei, Argerniß zu erregen.

Hiernach ist die Annahme der Vorinstanz, daß eine Mitteilung nur dann nach § 184 Abs. 2 St.G.B.'s strafbar sei, wenn sich der Thäter bewußt war, daß sie Ärgernis zu erregen geeignet sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Da nun die Vorinstanz auf Grund tatsächlicher, in dieser Instanz nicht anfechtbarer Erwägungen für nicht erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte dieses Bewußtsein gehabt, so war die ergangene Entscheidung gerechtfertigt. Zwar behauptet die Revision, der Angeklagte sei sich sehr wohl dessen bewußt gewesen, daß er durch seine Mitteilungen Ärgernis erzeuge, und will durch eine Reihe von Thatsachen die Richtigkeit ihrer Behauptung nachweisen. Da jedoch die lediglich tatsächlichen Annahmen der Vorinstanz einem Revisionsangriffe nicht unterliegen, können die Ausführungen umsoweniger Beachtung finden, als die geltend gemachten Gründe auf tatsächlichem Gebiete liegen (§ 376 St.P.D.).